

28.06.94 *10. Seiten*

EU - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind
KOM(94) 159 endg.; Ratsdok. 7740/94

671/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 28. Juni 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 07. Juni 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Oktober 1994 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 367/89 = AE-Nr. 891668

BEGRÜNDUNG

Angesichts der vierjährigen Erfahrung mit der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates erscheint es angezeigt, die Mittel der Mitgliedstaaten effizienter einzusetzen, um besser sicherzustellen, daß die vom EAGFL finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden und um Betrug und Unregelmäßigkeiten aufzudecken und zu bekämpfen. Nach der derzeitigen Verordnung Nr. 4045/89 werden die zu prüfenden Unternehmen nach einem sehr rigiden Verfahren ausgewählt. Im Hinblick auf mehr Flexibilität sollte es dem Ermessen der Mitgliedstaaten überlassen werden, ihre Auswahl auf Risikoanalysen zu stützen. Aus diesem Grunde muß die Verordnung Nr. 4045/89 geändert werden.

Der Vorschlag betrifft alle Mitgliedstaaten insoweit, als sie gemäß VO 4045/89 für die Einrichtung eines Systems nachträglicher Kontrollen der Zahlungen verantwortlich sind. Allein die Kontrolleinrichtungen der Mitgliedstaaten verfügen über die Möglichkeiten, die notwendige Zahl der Geschäftsvorgänge zu prüfen, um die ausreichende Gewähr für die Angemessenheit und die Richtigkeit der Auszahlungen oder der Einnahmen zu gewährleisten.

Dieser Vorschlagbürdet dem bestehenden System keine zusätzlichen Kosten auf und indem es den Mitgliedstaaten gestattet wird, die Unternehmen im Rahmen einer auf einer Risikoanalyse beruhenden Kontrolle auszuwählen, wird die Effektivität des Systems verbessert, was dem EAGFL zugute kommen wird.

In seinem Sonderbericht Nr. 7/93 (Abl. C 53 vom 19.02.94 Seite 1) unterstreicht der Rechnungshof die Notwendigkeit einheitlicher Verfahren bezüglich der den Prüfungen zugrundeliegenden Risikoanalysen.

Gleichzeitig sollten noch weitere nötige Änderungen vorgenommen werden. Hierzu gehört die Neufassung der Definition der Geschäftspapiere, eine Präzisierung der Regelung über die Amtshilfe und einer flexibleren Regelung für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den zusätzlichen Ausgaben.

Durch die Einführung des integrierten Kontrollsystems im Jahre 1992 fielen allmählich eine Reihe von Maßnahmen aus dem logischen Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 4045/89 heraus. Aus diesem Grunde sollten diese Maßnahmen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herausgenommen werden können. Wenn der Rat die Änderungen zu der Verordnung angenommen hat, wird die Kommission in einer Verordnung eine Liste der auszunehmenden Maßnahmen aufstellen.

Eines der Ziele dieses Vorschlags ist, den Mitgliedstaaten die Freiheit zu lassen, nach ihrer eigenen Abschätzung des eingetretenen Risikos sowohl die Unternehmen als auch die Geschäftsvorfälle auszuwählen. In diesem Zusammenhang ist die Kommission der Auffassung, daß den Mitgliedstaaten ein Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung eingeräumt werden sollte, was ein Risiko darstellt und welche Gewichtung den einzelnen Faktoren zukommt. Mit diesem Ziel soll der Vorschlag die bestehenden arithmetischen Zwänge lockern, die die Verordnung den Mitgliedstaaten auferlegt.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates
über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen,
die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen
Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,
Abteilung Garantie, sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates⁽¹⁾ sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die Maßnahmen prüfen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind.

Die Bestimmungen des Artikels 2 dieser Verordnung betreffend die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen sollten geändert werden, um die Fortschritte beim Einsatz von Risikoanalysetechniken bei anderen Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen und den Mitgliedstaaten ein flexibleres Vorgehen bei der Auswahl der Unternehmen zu ermöglichen.

Es ist klarzustellen, daß zu den für die Prüfungen herangezogenen Geschäftsunterlagen auch alle elektronisch gespeicherten Daten gehören.

Die Befugnisse der Mitgliedstaaten in bezug auf Maßnahmen im Zusammenhang mit ungeeigneten Geschäftsunterlagen sowie im Zusammenhang mit Unterlagen, die sich außerhalb des Gemeinschaftsgebiets befinden, sollten präzisiert werden.

(1) ABI. Nr. L 388 vom 30.12.1989, S. 18.

Es ist angezeigt, die in Artikel 7 der genannten Verordnung vorgesehenen Amtshilfeverfahren zu verbessern.

Im fünften Jahr der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 ist bei der Zuweisung des Gemeinschaftsbeitrags zu den zusätzlichen in den Artikeln 13, 14 und 15 vorgesehenen Ausgaben mehr Flexibilität erforderlich, weshalb die nach den Artikeln 13 und 14 verfügbaren Beträge zusammengefaßt und dann gleichmäßig für die einzelnen Ausgaben zugewiesen werden sollten.

Für den Fall, daß die mit den Prüfungen beauftragten Bediensteten von Bediensteten der Kommission oder Bediensteten aus anderen Mitgliedstaaten begleitet werden, ist deren Status zu präzisieren -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Als "Geschäftsunterlagen" im Sinne dieser Verordnung gelten sämtliche Bücher, Register, Aufzeichnungen und Belege, die Fertigungs- und Qualitätsunterlagen, die sich auf die gewerbliche Tätigkeit des Unternehmens beziehende Korrespondenz sowie Geschäftsdaten jedweder Form, einschließlich elektronisch gespeicherter Daten, soweit diese Unterlagen in direkter oder indirekter Beziehung zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen stehen."

2. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

"3. Die Kommission erstellt nach dem Verfahren des Artikels 19 eine Liste der Maßnahmen, auf die diese Verordnung keine Anwendung findet."

3. In Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird der Betrag "60 000 ECU" durch den Betrag "100 000 ECU" ersetzt.

4. In Artikel 2 Absatz 2 werden die Unterabsätze 2 und 3 gestrichen.

5. In Artikel 2 Absatz 2 wird nach dem ersten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

"Ab dem Prüfungszeitraum 1994/95 wählen die Mitgliedstaaten unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 die zu prüfenden Unternehmen im Sektor Ausfuhrerstattungen sowie für alle anderen Maßnahmen, wo dies praktikabel ist, auf der Grundlage einer Risikoanalyse aus. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre Vorschläge für den Einsatz der Risikoanalyse, einschließlich aller einschlägigen Informationen über die Art des Vorgehens, die Techniken und Methoden, die Kriterien und die Durchführungsmodalitäten, spätestens am 1. Dezember des Jahres, das dem betreffenden Prüfungszeitraum vorausgeht. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die Bemerkungen der Kommission zu ihrem Vorschlag, die ihnen binnen acht Wochen nach dessen Eingang bei der Kommission zugehen.

Für den Prüfungszeitraum 1994/95 muß ein solcher Vorschlag jedoch noch nicht übermittelt werden.

Für Maßnahmen, für die eine Risikoanalyse nicht praktikabel ist, müssen Unternehmen, bei denen die Summe der Einnahmen oder Zahlungen über 300 000 ECU gelegen hat und die in keinem der zwei vorangegangenen Prüfungszeiträume aufgrund dieser Verordnung kontrolliert worden sind, auf jeden Fall kontrolliert werden."

6. In Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 4 wird der Betrag "10 000 ECU" durch den Betrag "30 000 ECU" ersetzt.
7. In Artikel 2 Absatz 5 werden die Worte "Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72"⁽²⁾ durch die Worte "Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91"⁽³⁾ ersetzt.
8. In Artikel 3 Absatz 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

Die Genauigkeit der geprüften Primärdaten wird durch eine dem Ausmaß des Risikos entsprechende Anzahl von Gegenkontrollen überprüft, u.a. durch"

(2) ABl. Nr. L 136 vom 10.2.1972, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 67 vom 14.3.1991, S. 11.

9. In Artikel 3 Absatz 1 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

"- gegebenenfalls Warenkontrollen der Menge und Art der Lagerbestände und
"

10. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

"3. Bei der Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen wird in vollem Umfang das jeweilige Risikopotential berücksichtigt".

11. Dem Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Elektronisch gespeicherte Daten sind auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu halten".

12. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

"3. Werden die von den Unternehmen aufbewahrten Geschäftsunterlagen als für Prüfungszwecke nicht ausreichend erachtet, so wird das Unternehmen unbeschadet der durch andere sektorbezogene Verordnungen begründeten Verpflichtungen angewiesen, die Unterlagen zu erstellen, die die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten für erforderlich halten.

Die Mitgliedstaaten legen fest, innerhalb welcher Frist diese Unterlagen erstellt werden müssen.

Befinden sich die für die Prüfung gemäß dieser Verordnung erforderlichen Geschäftsunterlagen ganz oder teilweise außerhalb des Gebiets der Europäischen Gemeinschaft, so muß das Unternehmen diese Geschäftsunterlagen den mit der Prüfung beauftragten Bediensteten an einem Ort zugänglich machen, der von dem für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Mitgliedstaat bezeichnet wird."

13. Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"2. Während des ersten Quartals des Jahres, das auf das Jahr der Zahlung folgt, übersenden die Mitgliedstaaten eine Liste der in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen an jeden Mitgliedstaat, in dem ein solches Unternehmen ansässig ist. Diese Liste muß alle Einzelheiten enthalten, die der Empfängermitgliedstaat zur Identifizierung der Unternehmen und zur Durchführung der Prüfungen benötigt. Der Empfängermitgliedstaat ist für die Prüfung dieser Unternehmen gemäß Artikel 2 verantwortlich. Die Kommission erhält von allen Listen eine Kopie".

14. Bei Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der Prüfungsaufforderung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem entsprechenden Ersuchen nachzukommen; innerhalb dieser Frist sind außerdem die Ergebnisse der Prüfung dem anfordernden Mitgliedstaat und der Kommission mitzutellen."

15. In Artikel 9 Absatz 5 wird die Jahreszahl "1991" durch die Jahreszahl "1996" ersetzt; der zweite Satz wird gestrichen.

16. In Artikel 10 Absatz 3 wird die Zahl "sechs" durch die Zahl "acht" ersetzt.

17. Artikel 10 Absatz 6 wird gestrichen.

18. In Artikel 16 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"2. Im fünften Anwendungsjahr dieser Verordnung werden die in den Artikeln 13 und 14 genannten Gesamtbeträge der Gemeinschaftsbeteiligung für die einzelnen Mitgliedstaaten zusammengefaßt. Im Rahmen der Gesamtmittel beteiligt sich die Gemeinschaft sodann an allen Ausgaben der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 13, 14 und 15 gleichmäßig mit einem Satz von 25 %".

Die folgenden Absätze werden entsprechend neu numeriert.

19. Artikel 21 wird wie folgt geändert: Der bestehende Absatz wird zu Absatz 1, danach wird folgender Satz angefügt:

"Sie werden auf Verlangen auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung gestellt".

Danach werden die folgenden Absätze angefügt:

"2. Bedienstete der Kommission können an den Prüfungen gemäß Artikel 2 teilnehmen. Die Prüfungen werden jedoch in allen Fällen von den Bediensteten der nationalen Verwaltung durchgeführt. Die Bediensteten der Kommission können von sich aus keine Befugnisse wahrnehmen, die den einzelstaatlichen Bediensteten übertragen worden sind."

"3. Bei den Prüfungen gemäß Artikel 7 können Bedienstete des Mitgliedstaats, in dem die Zahlung oder Erhebung erfolgt ist bzw. hätte erfolgen sollen, an der Prüfung in dem Mitgliedstaat teilnehmen, in dem das Unternehmen ansässig ist, und Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Unterlagen wie die Bediensteten dieses Mitgliedstaats erhalten."

Bedienstete des anfordernden Mitgliedstaats, die an Prüfungen in einem anderen Mitgliedstaat teilnehmen, müssen jederzeit nachweisen können, daß sie in offiziellem Auftrag handeln. Die Prüfung wird jedoch in allen Fällen von Bediensteten des Mitgliedstaats durchgeführt, an den die Prüfungsaufforderung gerichtet war. Die Bediensteten des anfordernden Mitgliedstaats können keine Befugnisse wahrnehmen, die den Bediensteten des Mitgliedstaats übertragen worden sind, an den die Prüfungsaufforderung gerichtet war."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN

- 8 -

671/94

1. **HAUSHALTSLINIE:** A-3531 **MITTELANSATZ :** 4 145 000 ECU (B 1994)

2. **BEZEICHNUNG DES VORHABENS:**
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 4045/89 des Rates

3. **RECHTSGRUNDLAGE:** VO 4045/89 des Rates

4. **ZIELE DES VORHABENS:**
Änderung der Verordnung Nr. 4045/89 des Rates

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	ZWÖLFMONATS- PERIODE Mio. ECU	LAUFENDES HAUS- HALTSJAHR (94) Mio. ECU	KOMMENDES HAUS- HALTSJAHR (95) Mio. ECU
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN DES - EG-HAUSHALTSPLANS (ERSTATT./INTERVENT.) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	0	2,58	0
5.1 EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (AB- SCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			
	1996	1997	1998
5.0.1 GESCHÄTZTE AUSGABEN			
5.1.1 GESCHÄTZTE EINNAHMEN			
5.2 BERECHNUNGSWEISE:			

6.0 IST DIE FINANZIERUNG AUS MITTELN DES EINSCHLÄGIGEN KAPITELS DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLAN MÖGLICH?

6.1 IST DIE FINANZIERUNG DURCH MITTELÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL INNERHALB DES LAUFENDEN HAUSHALTSPLANS MÖGLICH?

6.2 IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH? **NEIN**

6.3 MÜSSEN DIE ERFORDERLICHEN MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINGESETZT WERDEN?

ANMERKUNGEN: Die Änderung der Verordnung zielt auf eine flexiblere Regelung für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ab.
Sie führt zu keinen Mehrausgaben. Der Höchstbetrag von 2,58 Mio. ECU für das fünfte und letzte Jahr bleibt unverändert.
Die Kommission hätte jedoch die Möglichkeit, innerhalb des Höchstbetrags der einzelnen Mitgliedstaaten die Ausgaben ohne Rücksicht auf ihre Art zu finanzieren; ausgenommen dafür sind die Ausgaben für EDV-Geräte, für die der Höchstbetrag für den gesamten Zeitraum der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft (1990-1994) unverändert bleibt.

23.09.94**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind
KOM(94) 159 endg.; Ratsdok. 7740/94

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß eine flexiblere Ausgestaltung sowie die konsequente Anwendung von Risikoanalysen bei der Durchführung der Prüfungen von EAGFL-finanzierten Maßnahmen zu einer Steigerung der Effizienz der eingesetzten Mittel führt. Er begrüßt daher, daß die Prüfungen nach der o. g. Verordnung auf Maßnahmen und Unternehmen konzentriert werden, die ein besonderes Risiko bergen. In diesem Sinne sind alle Maßnahmen von den Sonderprüfungen auszunehmen, die bereits nach anderen gemeinschaftlichen Bestimmungen in analoger Weise geprüft werden bzw. die aufgrund ihrer spezifischen Eigenarten eine Nachprüfung nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums nicht ermöglichen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei der Kommission darauf hinzuwirken, daß zumindest alle Flächen- und Tierprämien von dem Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.